

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 105

Mittwoch, den 22. September

1915

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 125 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1915, enthält:

Nr. 4882. Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.

Nr. 4883. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.

Nr. 4884. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118). Vom 16. September 1915.

Nr. 4885. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-

Gesetzbl. S. 116). Vom 16. September 1915.

Nr. 4886. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. September 1915.

Die Nr. 126 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1915, enthält:

Nr. 4887. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linzen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915.

Nr. 4888. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 16. September 1915.

Die Nr. 127 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1915, enthält:

Nr. 4889. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 11. August 1915.

Nr. 4890. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. September 1915.

(Nr. 4882) **Bekanntmachung**
über die Verlegung des Absatzes von Erzeugnissen
der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärke-
fabrikation. Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder
gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch
andere herstellen läßt (Trockner), ist bis zum 30.
September 1916 verpflichtet, seine gesamten Er-
zeugnisse einschließlich der Bestände an die Trocken-
kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin
zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den
Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen. Der
Trockner hat die Anweisung nach Fertigstellung
von je 100 Doppelzentnern einzuholen.

Die Herstellung der Erzeugnisse in Lohn ist
nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für
Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung
im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei
Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschafts-
betrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Ver-
wertungs-Gesellschaft spätestens bis zum 31. De-
zember 1915 anzuzeigen, welche Mengen auf Grund
des Absatz 1 beansprucht werden; der Anspruch
erlischt, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt.
Werden beanspruchte Mengen nachträglich geliefert,
so darf die Gesellschaft einen Preisabschlag von
sechs Mark für den Doppelzentner festsetzen.

§ 3.

Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Ver-
wertungs-Gesellschaft auf Erfordern binnen zwei
Wochen Auskunft zu erteilen

1. über Umfang, Betrieb und Leistungsfähig-
keit seiner Kartoffeltrockenanlage,
2. über die Mengen an Erzeugnissen der
Kartoffeltrocknerei, welche von ihm her-

gestellt, verbraucht oder auf Lager ge-
nommen sind.

§ 4.

Jeder Trockner ist berechtigt, der Trocken-
kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft unter den Be-
dingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 5.

Hinsichtlich der Verwertung der gelieferten
Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der
Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu
werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben
Bedingungen wie die Gesellschafter mit der Maß-
gabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm
und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte ent-
scheiden.

§ 6.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne
dieser Verordnung sind:

- a) Kartoffelschnitzel und -krümel,
- b) Kartoffelflocken,
- c) Kartoffelwalzmehl.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vor-
schriften dieser Verordnung auf andere Erzeugnisse
der Kartoffeltrocknerei auszudehnen.

§ 7.

Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl
herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist bis
zum 30. September 1916 verpflichtet, seine ge-
samten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an
die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu
liefern.

Der Reichskanzler setzt die Bedingungen fest.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für
Erzeugnisse oder Bestände, die für den Haus-
bedarf des Herstellers oder seiner Angestellten
erforderlich sind.

§ 9.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft
hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 7)
abzunehmen.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der
Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft ihr oder
einem von ihr bezeichneten Trockner (§ 1) oder

Stärkehersteller (§ 7) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch soweit Höchstpreise für sie nicht festgesetzt sind.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt; bei Kartoffeln, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Preis. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

§ 11.

Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft verwendet werden.

§ 12.

Die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 15.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Lieferungspflicht nach den §§ 1, 7 oder 14 nicht nachkommt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt;

4. wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 11 zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4883) Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für den Verkauf der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation werden folgende Preisgebiete festgesetzt:

1. die preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz;
2. die preussische Provinz Sachsen, der Kreis Herrschaft Schmalkalden, das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, der Kreis Blankenburg, das Amt Calvörde, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. O., Reuß j. L.;
3. die preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Recklinghausen, der Kreis Grafschaft Schaumburg, das Großherzogtum Oldenburg ohne das

Fürstentum Birkenfeld, das Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg;

4. die übrigen Teile des Deutschen Reichs.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der Kartoffel-trocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelflocken	28,90	Mark,
Kartoffelschnitzel	27,65	"
Kartoffelwalzmehl	32,90	"
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	40,00	"

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

	Kar- toffel- flocken Mark	Kar- toffel- schnitzel Mark	Kar- toffel- walzmehl Mark	trockeneKartoffel- stärke und Kar- toffelstärkemehl Mark
im 1. Preisgebiete	30,70	29,45	34,70	41,30
" 2. "	31,20	29,95	35,20	41,80
" 3. "	31,70	30,45	35,70	42,30
" 4. "	32,20	30,95	36,20	42,80.

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abf. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Für Kartoffelwalzmehl, das besonderen Ansprüchen auf Sichtung genügt, ist eine Preiserhöhung bis zu 2 Mark für den Doppelzentner gestattet; die Art der Sichtung bestimmt der Reichskanzler.

§ 3.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den

Höchstpreisen nach § 2 Abf. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abf. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abf. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4.

Die Höchstpreise nach § 2 Abf. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abf. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abf. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Für andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation als die im § 2 genannten kann der Reichskanzler Höchstpreise unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4884) Bekanntmachung

über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118).

Vom 16. September 1915.

Auf Grund des § 14 Abf. 1 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-

trodnerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) tritt mit dem 1. Oktober 1915 außer Kraft.
Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4885) **Bekanntmachung**
über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrodnerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116).
Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrodnerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrodnerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116) tritt, soweit sie sich auf Futter- und Feldkartoffeln bezieht, mit dem 17. September 1915, im übrigen mit dem 1. November 1915 außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4886) **Bekanntmachung**,
betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 13. September 1915.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird § 62 Abs. (8) dieser Ordnung während der Dauer des Krieges, wie folgt, geändert:

Die Eisenbahn kann verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit dem Namen der Versandstation, dem Tage der Aufgabe und dem Namen der Bestimmungsstation dauer-

haft bezeichnet werden, wenn es ihre Beschaffenheit ohne besondere Schwierigkeit zuläßt. Die Änderung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 13. September 1915.

Das Reichs-Eisenbahnamt
Wackerzapp

(Nr. 4887) **Bekanntmachung**
über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915.

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4888) **Bekanntmachung**,
betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16.
Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) wird allen Brennereien, die bisher Getreide verarbeitet haben, gestattet, im Betriebsjahr 1915/16 Kartoffeln, auch wenn sie diese nicht selbst gewonnen haben, zur Branntweinbereitung zu verwenden, ohne daß hierdurch ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht.

Berlin, den 16. September 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Jahn

VII. Armeekorps. Münster, 15. Septbr. 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 28461.

Bekanntmachung.

I. Die Bestimmung III 14 der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914 — Ib 37895 —, welche lautet:

„Verboden ist, sofern nicht die Genehmigung von mir oder einer von mir dazu ermächtigten Stelle erteilt ist: die Ausübung der Jagd durch Inländer, deren Jagdschein nicht von der Verwaltungsbehörde des Jagdbezirks ausgestellt ist, wenn sie nicht eine schriftliche Erklärung dieser Verwaltungsbehörde bei sich führen, daß der Ausübung der Jagd durch den Inhaber Bedenken nicht entgegenstehen“,

hebe ich auf.

II. Von der Bestimmung III 13 der genannten Bekanntmachung, welche lautet: „Verboden ist: die Ausübung der Jagd und der Fischerei durch Ausländer“, ermächtige ich die Fürstlich Lippische Regierung in Detmold, Ausnahmen in meinem Namen zuzulassen.

Der kommandierende General:
gez. Frhr. von Gahl.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Scheermeister Anton Schäfer und dem Vorrichter Heinrich Schafmeister in Lemgo aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Kracht & Co. daselbst Anerkennungsurkunden zu erteilen.

Detmold, den 21. September 1915.
Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Betrifft deutsche Vermißte!

Zwischen dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Gefangenen-Fürsorge und dem Bureau des renseignements bei dem französischen Kriegsministerium in Paris ist eine Vereinbarung zu Stande gekommen über den Austausch von Listen über Vermißte. Diese Listen werden in den beiderseitigen Gefangenenlagern den Gefangenen vorgelegt und die von ihnen gegebenen Auskünfte derjenigen Stelle zugefandt werden, von der die Liste auf-

gestellt ist. — Im Verfolg dieses Abkommens sind bis jetzt 2 Listen über vermißte Deutsche, denen fortlaufend weitere folgen sollen, fertiggestellt und an die genannte französische Stelle gefandt worden. — Die Listen der deutschen Vermißten liegen bei der Landesstelle vom Roten Kreuz in Detmold, Bismarckstraße, aus; daselbst werden auch Angaben über Vermißte angenommen.

Detmold, den 20. September 1915.

Fürstlich Lippische Regierung
Biedenweg

Das Verbot des Auftriebs von Klauenvieh aus dem Kreise Minteln auf die lippischen Wiesen wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 20. September 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Bekanntmachung.

Die Musterung der j. Zt. als dauernd untauglich ausgemusterten Wehrpflichtigen aus dem Aushebungsbezirk Detmold (umfassend die Städte und Aemter Detmold, Lage und Horn) findet im Hotel „Odeon“ in Detmold an den nachfolgenden Tagen morgens 9 Uhr statt:

Es haben zu erscheinen am:

Mittwoch, den 22. September d. J.,
sämtliche unausgebildeten Mannschaften der Jahrgänge 1895 bis einschließlich 1889,

Donnerstag, den 23. September d. J.,
diejenigen der Jahrgänge 1888 bis einschließl. 1884,

Freitag, den 24. September d. J.,
diejenigen der Jahrgänge 1883 bis einschließl. 1880,

Sonnabend, den 25. September d. J.,
diejenigen der Jahrgänge 1879 und 1878,

Montag, den 27. September d. J.,
diejenigen der Jahrgänge 1877 und 1876.

Die Mannschaften haben sich bei Meldung der gesetzlichen Strafen eine Stunde vor Beginn der obigen Musterungstermine persönlich zu stellen und die ihnen früher erteilten Militärpapiere (Ausmusterungsscheine) mitzubringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest

beizubringen. Die Beglaubigung des Attestes ist jedoch nicht erforderlich, wenn der betreffende Arzt amtlich angestellt ist.

Diejenigen Gestellungspflichtigen, welche an Epilepsie, Geisteschwäche, Schwerhörigkeit usw. leiden oder in einer Lungenheilstätte untergebracht waren, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen.

Es wird erwartet, daß die Gestellungspflichtigen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die Nichtbefolgung dieser Bekanntmachung wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

Detmold, den 18. September 1915.

Der Zivilvoritzende der Ersatzkommission des
Aushebungsbezirks Detmold.

R. Piderit.

Unter dem Viehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Landwirts Kochsmeier Nr. 21 in Brakelsiek,
 2. des Landwirts Hiltmeier Nr. 27 in Brakelsiek,
 3. des Landwirts Schlepper in Billerbeck,
 4. des Landwirts Richtersmeier in Wöbbel.
- Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 13. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Der Schuhmacher Friedrich Bergmann in Höntrup ist heute als stellvertretender Trichinenschauer für die Bauerschaft Höntrup angestellt und verpflichtet.

Blomberg, den 16. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Dehlerking in Schieder ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die verseuchte Weide.

Blomberg, den 16. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

In das Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 148 eingetragenen Firma Fritz Schterdiek und Söhne zu Knetterheide bei Schötmar eingetragen: Dem Kaufmann Karl Schterdiek zu Knetterheide ist Procura erteilt.

Bad Salzuflen, den 14. September 1915.
Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Genossenschaftsregister ist bei dem daselbst unter Nr. 1 aufgeführten

„Kreditverein“, Spar- und Leihkasse für die früheren Aemter Hohenhausen und Barenholz, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter

Nachschußpflicht zu Hohenhausen

eingetragen, daß an Stelle des verstorbenen Rentners Friedrich Korfesmeier der Landwirt Heinrich Riemann in Hohenhausen als Kontrolleur in den Vorstand gewählt ist.

Hohenhausen, den 16. September 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Die für die Dauer der diesjährigen Badezeit eingerichtete Postamtszweigstelle Bad Salzuflen 2 wird mit Ablauf des 25. September geschlossen.

Min den (Westf.), den 17. September 1915.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Wiegmann.

Bekanntmachung.

Am 5. September ist ein mit Feldpost für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Berlin-Thorn in Brand geraten. Als der Brand auf einer Station bemerkt wurde, hatte er bereits soweit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der Ladung, etwa 200 Briefbeutel mit rund 22000 Feldpostpäckchen, den Flammen zum Opfer gefallen waren.

Ferner ist am 10. September in einem gleichfalls mit Feldpost für das Ostheer beladenen Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Dresden-Breslau Feuer ausgebrochen. Da das Feuer bald entdeckt und gelöscht wurde, konnte die von der Postjammelfstelle in Hannover abgesandte, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beutel mit etwa 500 Feldpostpäckchen, die vernichtet sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Befunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, Aether ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das Dringendste er- sucht, im Interesse der Allgemeinheit und ins- besondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zu- widerhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5 a St. O. B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin W 66, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichs: Postamts.

Kraetke.

Unter dem Viehbestande der Landwirte Hilkemeier in Kreienberg und Wieneke Nr. 69 in Brakelsiek ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 18. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Franke zu Marienloh ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Den Sperrbezirk bildet der geschlossene Ort Marienloh.

Paderborn, den 20. September 1915.

Der Landrat.